VERORDNUNG (EG) Nr. 1278/2001 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2001

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93 [4], wurden die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

(2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1192/2001 [6], wurden die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen festgelegt und die Bedarfsvorausschätzung für Madeira für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 erstellt.

(3) Damit die Anwendung der derzeit geltenden spezifischen Versorgungsregelung bis zum Inkrafttreten der Reform dieser Regelung nicht unterbrochen wird, ist es angezeigt, die Bedarfsvorausschätzung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 aufzustellen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.
[2] ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.
[3] ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 6.
[4] ABl. L 238 vom 23.9.1993, S. 24.
[5] ABl. L 218 vom 1.8.1992, S. 75.
[6] ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 5.

ANHANG

„ANHANG I

Vorausschätzung des Bedarfs Madeiras an Milcherzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	6 000
ex 0402	Magermilchpulver	400
ex 0402	Vollmilchpulver	350
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette	600
0406	Käse	825“